

---

# Über die Zukunft des Parteienverbots

## Europäische Standards und deutsches Grundgesetz

Von Şeyda Emek und Horst Meier, Berlin/Kassel

---

### I. Das Parteiverbot als Problem der deutschen Innenpolitik

Die deutsche Politik hatte bislang keine glückliche Hand mit dem Parteiverbot. Die Möglichkeit zur Einschränkung der Parteienfreiheit, von den Vätern und Müttern des Grundgesetzes ersonnen, um dem Aufkommen antidemokratischer Kräfte von vornherein vorzubeugen, kam seit 1949 überhaupt nur zweimal zum Zuge. Einzig das Verbot der „[National-]Sozialistischen Reichspartei“ (SRP) ging 1952 glatt über die Bühne; die SRP wurde vom Verfassungsgericht als Nachfolgeorganisation der NSDAP eingestuft.<sup>1</sup> Doch schon beim Parallelverfahren gegen die KPD zeigte sich, wie schwer es ist, mit diesem Verbotsartikel angemessen umzugehen. Zeitgleich mit dem Antrag gegen die SRP auf den Weg gebracht, schleppte es sich beinahe fünf Jahre hin. Im November 1954 suchte Gerichtspräsident Josef Wintrich (auf Beschluss des damals zuständigen Ersten Senats) Kanzler Adenauer auf, um sich zu erkundigen, ob die Bundesregierung an ihrem Antrag weiterhin festhalte.<sup>2</sup> Die KPD war 1953 bei den Wahlen zum zweiten Bundestag an der Fünfprozenthürde gescheitert. Doch der Kalte Krieg war voll entbrannt und die Regierung hielt an ihrem Antrag fest. Also verhandelte das Gericht 1954/55 an 51 Prozesstagen und verkündete dreizehn Monate später sein Urteil gegen die KPD.<sup>3</sup>

In der Rezeption von Staatsrechtslehre und Kommentarliteratur avancierten die Verbotsurteile, insbesondere das gegen die KPD, zum Grundpfeiler einer präventiv ausgerichteten „streitbaren Demokratie“ – und wurden Verfassungsgeschichte.<sup>4</sup> Ein erstes Anzeichen dafür, dass das Parteiverbot eine Renaissance erleben könnte, war die kurz aufflackernde Diskussion um ein Verbot der „Republikaner“, die Anfang 1989 ins West-Berliner Abgeordnetenhaus eingezogen waren.<sup>5</sup> 1993, in Reaktion

auf den mörderischen Brandanschlag von Solingen, beantragte die Bundesregierung ein Verbot der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP) – obgleich diese neonazistische Kleinstorganisation nichts mit dem Anschlag zu tun hatte. Das Bundesverfassungsgericht lehnte den Antrag als unzulässig ab, da es sich bei der FAP, die bundesweit nur einige Hundert Mitglieder hatte, gar nicht um eine Partei handelte.<sup>6</sup>

Als dann im Jahr 2000 – provoziert durch Anschläge, die nicht auf das Konto der NPD gingen –, der „Aufstand der Anständigen“ ausgerufen wurde und Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag in demonstrativer Eintracht Anträge stellten, kam es zu einer intensiven öffentlichen Debatte um das Pro und Kontra eines Parteiverbots.<sup>7</sup> Dass das erste gegen die NPD angestrebte Verbotverfahren 2003 in einem „V-Leute-Debakel“ endete, ist bekannt; dass es besser gar nicht erst in Gang gesetzt worden wäre, ist weniger geläufig.<sup>8</sup> In den folgenden Jahren wurde die Frage eines NPD-Verbots immer wieder einmal diskutiert; und auf rechtspolitischer Ebene überlegte man gar, die Verfahrensvorschriften für das Parteiverbot zu ändern und beispielsweise eine Art Staatsschutzsenat einzurichten.<sup>9</sup> Als dann die fremdenfeindliche Mordserie des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) bekannt wurde, begann die vorerst letzte Runde dieser Debatte.<sup>10</sup> Im Dezember 2012 beschloss der Bundesrat auf Empfehlung der Innenministerkonferenz, ein zweites Verfahren gegen die NPD anzustrengen. Mit diesem Vorpreschen wurde eine Verbotsdynamik beschleunigt, die wohl nicht mehr zu stoppen ist.

Dass die knapp 6.000 Mitglieder zählende NPD eine antidemokratische Partei ist, die in ihrer Propaganda schrille fremdenfeindliche Töne anschlägt und auch antisemitische Ressentiments erkennen lässt; eine Partei, die Elemente nationalsozialisti-